

Zonenreglement

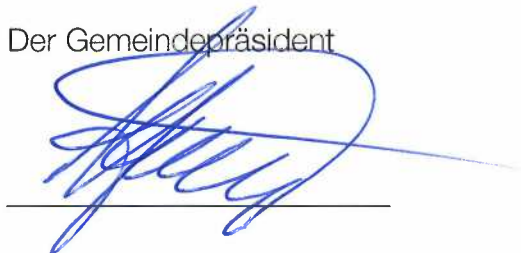
Gemeinde Recherswil

Stand: 29.10.2024

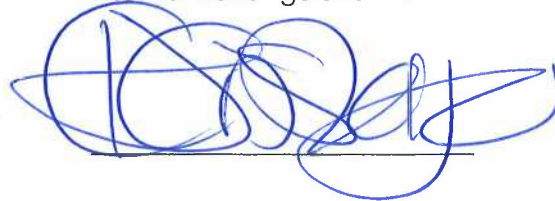
Öffentliche Auflage vom 14.6.2021 bis 14.7.2021
2. Auflage vom 1.5.2022 bis 1.6.2022

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Recherswil
mit Beschluss vom 7.7.2024

Der Gemeindepräsident



Die Verwaltungsleiterin:



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. 541 vom 2.4.2024

Der Staatsschreiber:





Publikation Amtsblatt am 10.5.2024

Das vorliegende Zonenreglement der Einwohnergemeinde Recherswil tritt gestützt auf den Gemeinde-ratsbeschluss vom 7.7.2024 sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 541 vom 2.4.2024 mit der Publika-tion im Amtsblatt am 10.5.2024 in Kraft.

1. Formelle und übergeordnete Vorschriften

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|----------------------------|--|
| 1 Zweck | Das vorliegende Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des kanto-nalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG 711.11 / Stand 1.3.2013) und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV 711.61 / Stand 1.3.2013) Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Recherswil. |
| 2 Geltungsbereich | Dieses Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Recherswil. |
| 3 Planbeilagen | Die Ausführungen des Reglements beziehen sich auf die nachfolgenden Nut-zungspläne:
a) Bauzonenplan 1:2'000
b) Gesamtplan 1:5'000
c) Erschliessungspläne 1:1'000 |
| 4 Stellung zum alten Recht | Für Bauten innerhalb der Bauzone, die vor Inkrafttreten dieses Reglements rechtmässig bewilligt wurden, gilt die Besitzstandgarantie nach §34 ^{ter} PBG. |

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- | | |
|---|--|
| 1 Klein- und Nebenbauten | Die Nebenbauten haben sich in ihrer Gestaltung den Hauptbauten unter zu ordnen und dürfen nicht markant in Erscheinung treten. |
| 2 technische Anlagen
oder Einrichtungen an
Gebäuden | <i>Parabolantennen</i>
Parabolantennen sind mit einem maximalen Durchmesser von 1.0m zulässig und dürfen nicht störend in Erscheinung treten. |

Sonnenkollektoren / Fotovoltaik Anlagen

Für Solaranlagen gilt eine Meldepflicht an die kommunale Baubehörde. Die Meldung hat mit dem Formular gemäss **Beilage [A]** des vorliegenden Reglements zu erfolgen. Das Formular ist auf der Homepage der Gemeinde verfügbar. In nachfolgenden Ausnahmen ist für den Bau einer Solaranlage ein Baugesuch erforderlich:

- für Solaranlagen auf/an geschützten Kulturobjekten
- für Solaranlagen innerhalb der Ortsbilschutzzone
- für Solaranlagen innerhalb der Ortsbilschutzzone

Mobilfunkanlagen

Visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in nachfolgend aufgeführten Zonen gemäss aufgeführten Prioritäten zulässig.

1. Priorität: Industriezone (I)
2. Priorität: Gewerbezone ohne Wohnnutzung (GO)
3. Priorität: Gewerbezone mit Wohnnutzung (GM)
4. Priorität: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (oeBA)
5. Priorität: Kernzone Entwicklung (KEN)
6. Priorität: Kernzone Erhaltung (KER)

In den übrigen Bauzonen kann eine visuell wahrnehmbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist.

Ausgenommen sind nicht kommerziell genutzte Anlagen für Hobbyfunker.

4 Bepflanzung

Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Grünflächen sind mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Versiegelung von Flächen ist auf das Notwendige zu beschränken. Reine Stein- und Schottergärten mit unterlegter Folie sind nicht zulässig. Zulässig sind jedoch bepflanzte und ggf. mit Steinen abwechslungsreich gestaltete Gartenanlagen, welche u.a. auch Kleinlebewesen einen natürlichen Lebensraum bieten und die Biodiversität fördern.

Die Baubehörde kann verlangen, dass ausgewiesene Freihaltezonen auf betreffenden Grundstücken, im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit (Bsp. Sicht, Lichtraumprofil) nicht beeinträchtigen.

Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten (siehe Praxishilfe Neophyten des Kantons Solothurn).

5 Parkierung

Bei Neubauten mit 6 oder mehr Wohneinheiten (Mehrfamilienhaus / zusammenhängende Gesamtüberbauung) hat die Parkierung mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch zu erfolgen.

- 6 Lärmgutachten
- Für Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten ist im Rahmen des Baugesuch- bzw. Gestaltungsplanverfahrens ein Lärmgutachten zwingend notwendig. Die Baubewilligungsbehörde verlangt dann ein Lärmgutachten, wenn gemäss Lärmbelastungskataster die Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder Überschreitungen vermutet werden.
- Für Bauvorhaben, welche massgebende Lärmemission verursachen, kann die Baubehörde ebenfalls ein Lärmgutachten verlangen.
- 7 Sexgewerbe
- In sämtlichen Wohnzonen ist das Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars oder ähnliches) nicht zulässig.

§ 3 Unterteilung der Zonen und Gebiete

1	Bauzonen	Wohnzone 2-geschossig	W2
		Wohnzone 3-geschossig	W3
		Kernzone Erhaltung 2-geschossig	KER
		Kernzone Entwicklung 4-geschossig	KEN
		Gewerbezone mit Wohnen	GM
		Gewerbezone ohne Wohnen	GO
		Industriezone	I
		Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	oeBA
2	Nicht Bauzonen / eingeschränkte Bauzonen	Landwirtschaftszone	LW
		Freihaltezone	FH
3	Schutzzonen	Ortsbildschutzzone	OBS
		Uferschutzzone <i>(kommunal)</i>	US
		Quell- und Grundwasserschutzzone <i>(kommunal)</i>	GS
		Landschaftsschutzzone <i>(kommunal)</i>	LSS
4	Gebiete	Gebiete mit Gestaltungsplänen / Gestaltungsplanpflicht	
		archäologische Fundstellen	
		Vorranggebiete Natur und Landschaft <i>(kommunal)</i>	VNL
		belastete Standorte	
5	Einzelobjekte	schadstoffbelastete Böden	
		Kulturobjekte	
6	Nutzung	Naturobjekte	
		Die Nutzung der Zonen und Gestaltungsvorschriften richten sich nach den §30 bis §37 des PBG sowie den nachfolgenden Bestimmungen.	

2. Bauzonen

§ 4	Wohnzone 2-geschossig	W2
1 Zweck	Wohnen mit eingeschränkter Gewerbenutzung	
2 Nutzung	Zulässig sind Wohnbauten sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	
3 Bauweise	Ein- und Doppel Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser	
4 Nutzungsziffern und Baumasse	Geschosszahl: 2 Max. Überbauungsziffer (ÜZ): 0.35 Min. Überbauungsziffer: 0.20 (nur für Neubauten) Grünflächenziffer (GZ): min. 0.40 Max. Fassadenhöhe (Fh): 7.50 m Max. Gesamthöhe: 11.00 m Max. Gebäudelänge: 30.00 m	
5 Nutzungsbonus	Im Sinne von §39 KBV kann die Baubehörde einen Nutzungsbonus erteilen: a) Bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, um zusätzliche, selbständige Wohneinheiten (separater Zugang, separate Küche und separate sanitäre Einrichtungen) zu realisieren, kann maximal ein Bonus von 20% auf der zulässigen Überbauungsziffer erteilt werden (ÜZ total maximal 0.42 / Basis Baugesuch). b) Bei städtebaulich und wohnhygienisch guten, der Umgebung angepassten Überbauung kann ein Bonus für die Erhöhung der maximal zulässigen Geschosszahl um 1 (ein) Geschoss oder 20% der Überbauungsziffer - Berechnung analog (a) - erteilt werden. Im Rahmen einer Voranfrage muss die Bauabsicht frühzeitig als Konzept mit einem Situationsplan und den massgebenden Ansichten der Planungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach kommunaler Prüfung und entsprechenden Vorabklärungen zur Machbarkeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung, muss anschliessend ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden.	
6 Besondere Bestimmungen	Pult-, Sattel- und Flachdächer zugelassen Ziegel, Wellfaserzementplatten, Faserzementplatten und Kupfer als Dachbedeckung zugelassen Flachdächern (Hauptdächer) sind extensiv zu begrünen. Attika zugelassen	
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II / Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet	

§ 5	Wohnzone 3-geschossig	W3
1 Zweck	Wohnen mit eingeschränkter Gewerbenutzung	
2 Nutzung	Zulässig sind Wohnbauten sowie nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	
3 Bauweise	Mehrfamilienhäuser	
4 Nutzungsziffern und Baumasse	Geschosszahl maximal:	3
	Max. Überbauungsziffer (ÜZ):	0.40
	Min. Überbauungsziffer:	0.20 (nur für Neubauten)
	Grünflächenziffer (GZ):	min. 0.40
	Max. Fassadenhöhe (Fh):	10.50 m
	Max. Gesamthöhe:	14.00 m
	Max. Gebäudelänge:	40.00 m
5 Nutzungsbonus	Im Sinne von §39 KBV kann die Baubehörde einen Nutzungsbonus erteilen: a) Bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, um zusätzliche, selbständige Wohneinheiten (separater Zugang, separate Küche und separate sanitäre Einrichtungen) zu realisieren, kann maximal ein Bonus von 10% auf der zulässigen Überbauungsziffer erteilt werden (ÜZ total maximal 0.44 / Basis Baugesuch). b) Bei städtebaulich und wohnhygienisch guten, der Umgebung angepassten Überbauung kann ein Bonus für die Erhöhung der maximal zulässigen Geschosszahl um 1 (ein) Geschoss oder 10% der Überbauungsziffer - Berechnung analog (a) - erteilt werden. Im Rahmen einer Voranfrage muss die Bauabsicht frühzeitig als Konzept mit einem Situationsplan und den massgebenden Ansichten der Planungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach kommunaler Prüfung und entsprechenden Vorabklärungen zur Machbarkeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung, muss anschliessend ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden.	
6 Besondere Bestimmungen	Pult-, Sattel- und Flachdächer zugelassen	
	Ziegel, Wellfaserzementplatten, Faserzementplatten und Kupfer als Dachbedeckung zugelassen	
	Flachdächer (Hauptdächer) sind extensiv zu begrünen.	
	Attika zugelassen	
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II	

§ 6	Kernzone Erhaltung 2-geschossig	KER
1 Zweck	Erhaltung des Dorfbildes mit seiner Durchmischung von Wohnen und dörflichem Gewerbe sowie seinem erhaltenswerten Ortsbild von baulich und geschichtlich wertvollen Bauten und ihrer Umgebung	
2 Nutzung	Zulässig sind Wohnbauten, nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bauten im öffentlichen Interesse	
3 Bauweise	Gemäss vorhandenem Baubestand. Um-, An- und Neubauten haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen und dürfen nicht negativ in Erscheinung treten.	
4 Nutzungsziffern und Baumasse	Geschosszahl: 2 Max. Überbauungsziffer (ÜZ): 0.40 Min. Überbauungsziffer: 0.20 (nur für Neubauten) Grünflächenziffer (GZ): min. 0.40 Max. Fassadenhöhe (Fh): 7.50 m Max. Gesamthöhe: - Max. Gebäudelänge: 30.00 m	
5 Nutzungsbonus	Im Sinne von §39 KBV kann die Baubehörde einen Nutzungsbonus erteilen: a) Bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, um zusätzliche, selbständige Wohneinheiten (separater Zugang, separate Küche und separate sanitäre Einrichtungen) zu realisieren, kann maximal ein Bonus von 20% auf der zulässigen Überbauungsziffer erteilt werden (ÜZ total maximal 0.48 / Basis Baugesuch). b) Bei städtebaulich und wohnhygienisch guten, der Umgebung angepassten Überbauung kann ein Bonus für die Erhöhung der maximal zulässigen Geschosszahl um 1 (ein) Geschoss oder 20% der Überbauungsziffer - Berechnung analog (a) - erteilt werden. Im Rahmen einer Voranfrage muss die Bauabsicht frühzeitig als Konzept mit einem Situationsplan und den massgebenden Ansichten der Planungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach kommunaler Prüfung und entsprechenden Vorabklärungen zur Machbarkeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung, muss anschliessend ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden.	
6 Besondere Bestimmungen	Sattel-, Walm- und beidseitig gleich geneigte Krüppelwalmdächer zugelassen Es gelten die übergeordneten Bestimmungen der Ortsbildschutzzone §14 dieses Reglements.	
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II / Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet	

§ 7 Kernzone Entwicklung 4-geschossig KEN

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| 1 | Zweck | Zentrumsbereich für Einkaufen, Arbeiten und Wohnen |
| 2 | Nutzung | Zulässig sind Läden, nicht störende Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Wohnbauten, sowie Bauten im öffentlichen Interesse |
| 3 | Bauweise | Mehrfamilienhäuser |
| 4 | Nutzungsziffern und Baumasse | Geschosshöhe maximal: 4
Max. Überbauungsziffer (ÜZ): 0.35
Min. Überbauungsziffer: 0.20 (nur für Neubauten)
Grünflächensziffer (GZ): min. 0.40
Max. Fassadenhöhe (Fh): 13.50 m
Max. Gesamthöhe: 17.00
Max. Gebäudelänge: 40.00 m |
| 5 | Nutzungsbonus | Ohne Gestaltungsplan kann kein Nutzungsbonus erteilt werden. |
| 6 | Besondere Bestimmungen | Es sind nur Flachdächer zugelassen. Diese sind extensiv zu begrünen.
Attika zugelassen.
Es gilt über den grössten Teil der Kernzone Entwicklung der Gestaltungsplan „Dorfzentrum“ RRB 2013/765 vom 25.04.2013. |
| 7 | Empfindlichkeitsstufe | ES II / Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet |

§ 8 Gewerbezone mit Wohnen GM

- | | | |
|---|------------------------------|---|
| 1 | Zweck | Gewerbe mit beschränkter Wohnnutzung |
| 2 | Nutzung | In der Gewerbezone sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie integrierte Wohnnutzungen gestattet. |
| 3 | Bauweise | Zur Autobahn hin geschlossene Bauweise, gilt nur für Parzellen entlang der Autobahn (1. Bautiefe). Ansonsten offene Bauweise. |
| 4 | Nutzungsziffern und Baumasse | Geschosshöhe maximal: -
Max. Überbauungsziffer (ÜZ): 0.35
Min. Überbauungsziffer: 0.20 (nur für Neubauten)
Grünflächensziffer (GZ): min. 0.40
Max. Fassadenhöhe (Fh): 15.00 m
Max. Gesamthöhe: -
Max. Gebäudelänge: 40.00 m |

- 5 Nutzungsbonus
- Im Sinne von §39 KBV kann die Baubehörde einen Nutzungsbonus erteilen:
- a) Bei Erweiterungen von bestehenden Bauten, um zusätzliche, selbständige Wohneinheiten (separater Zugang, separate Küche und separate sanitäre Einrichtungen) zu realisieren, kann maximal ein Bonus von 20% auf der zulässigen Überbauungsziffer erteilt werden (ÜZ total maximal 0.42 / Basis Baugesuch).
- b) Bei städtebaulich und wohnehgienisch guten, der Umgebung angepassten Überbauung kann ein Bonus für die Erhöhung von 20% der Überbauungsziffer - Berechnung analog (a) - erteilt werden. Im Rahmen einer Voranfrage muss die Bauabsicht frühzeitig als Konzept mit einem Situationsplan und den massgebenden Ansichten der Planungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Nach kommunaler Prüfung und entsprechenden Vorabklärungen zur Machbarkeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung, muss anschliessend ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden.
- 6 Besondere Bestimmungen
- Es sind alle Dachformen zugelassen.
- Attika zugelassen.
- Flachdächer (Hauptdächer) sind extensiv zu begrünen.
- Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt und/oder wirkungsvoll umpflanzt werden.
- Der Anteil der Wohnnutzungen ist auf 50% der Bruttogeschossfläche begrenzt.
- Reine Wohnungsbauten als Neubauten sind unzulässig.
- Die Wohnnutzungen bei Neubauten dürfen nicht gegen die Autobahn ausgerichtet werden. Gilt nur für Parzellen entlang der Autobahn (1. Bautiefe).
- Grundsätzlich gelten in Bezug auf die Umgebungsgestaltung die übergeordnete Bestimmungen gem. §2 Abs. 4 des vorliegenden Reglements. Der Umgebungsgestaltung muss jedoch besondere Beachtung geschenkt werden. Mit dem Baugesuch ist darum ein verbindlicher Umgebungs- und Bepflanzungsplan abzugeben. In diesem sind die Uferbepflanzungen / die Ufergehölze des Dorfbaches, die Neu- und Ersatzpflanzungen, die Rasenflächen und alle weiteren Pflanzflächen (Rabatten / Gemüsebeete etc.) oder auch zu fällende Bäume oder Sträucher verbindlich und detailliert zu beschriften und darzustellen.
- Pro 250m² Landfläche muss min. 1 (ein) Hoch- oder Mittelstammbaum in der Umgebungsgestaltung vorgesehen werden.
- Die Zulieferung und der Warenumschlag haben strassenseitig zu erfolgen. Eine Umfahrung der Gebäude (Neubauten / Ersatzneubauten) darf nicht vorgesehen werden.

Sofern die Besucherparkplätze oberirdisch vorgesehen werden, müssen diese strassenseitig angeordnet werden. Eine Integration in die Einstellhalle wird bevorzugt.

Die kommunale Baubehörde kann die Art oder die Anordnung der Bepflanzung verbindlich festlegen. Sie kann zwecks Beratung eine externe Fachperson / Fachstelle beiziehen.

7 Empfindlichkeitsstufe ES III

§ 9	Gewerbezone ohne Wohnen	GO
------------	--------------------------------	-----------

1	Zweck	Gewerbe
2	Nutzung	In der Gewerbezone sind höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.
3	Bauweise	offen
4	Nutzungsziffern und Baumasse	Geschosshöhe maximal: - Max. Überbauungsziffer (ÜZ): - Min. Überbauungsziffer: - Grünflächenziffer (GZ): min. 0.10 Max. Fassadenhöhe (Fh): 10.50 m Max. Gesamthöhe: - Max. Gebäudelänge: 60.00 m
5	Nutzungsbonus	Es kann kein Nutzungsbonus erteilt werden.
6	Besondere Bestimmungen	Es sind alle Dachformen zugelassen. Attika ist nicht zugelassen. Flachdächer (Hauptdächer) sind extensiv zu begrünen. Bei Neu-, Umbauten und Umnutzungen sind die Dachflächen, sofern es die Ausrichtung und äusseren Gegebenheiten erlauben, für die Erstellung von Energiegewinnungsanlagen zu nutzen. Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt und/oder wirkungsvoll umpflanzt werden.
7	Empfindlichkeitsstufe	ES III

§ 10	Industriezone	I
1 Zweck	Erhaltung von Betriebsstandorten und Ermöglichung von deren Erweiterung.	
2 Nutzung	Es sind Industrie-, Dienstleistungs-, und Gewerbebetriebe zulässig. Wohnnutzungen sind nicht gestattet.	
3 Bauweise	offen	
4 Nutzungsziffern und Baumassee	Geschosszahl maximal: - Max. Überbauungsziffer (ÜZ): - Min. Überbauungsziffer: - Grünflächenziffer (GZ): min. 0.10 Max. Fassadenhöhe (Fh): 15.00 m Max. Gesamthöhe: - Max. Gebäudelänge: 80.00 m	
5 Nutzungsbonus	Es kann kein Nutzungsbonus erteilt werden.	
6 Besondere Bestimmungen	Es sind alle Dachformen zugelassen. Attika ist nicht zugelassen. Flachdächer (Hauptdächer) sind extensiv zu begrünen. Bei Neu-, Umbauten und Umnutzungen sind die Dachflächen, sofern es die Ausrichtung und äusseren Gegebenheiten erlauben, für die Erstellung von Energiegewinnungsanlagen zu nutzen. Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt und/oder wirkungsvoll umpflanzt werden.	
7 Empfindlichkeitsstufe	ES III	

§ 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oeBA

- | | | |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | Zweck | Sicherung der für die öffentlichen Aufgaben benötigten Flächen |
| 2 | Nutzung | öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen |
| 3 | Bauweise | offen |
| 4 | Nutzungsziffern und
Baumasse | Geschosszahl maximal: 3
Max. Überbauungsziffer (ÜZ): 0.40
Min. Überbauungsziffer: -
Grünflächenziffer (GZ): min. 0.40
Max. Fassadenhöhe (Fh): 10.50 m
Max. Gesamthöhe: -
Max. Gebäudelänge: - m |
| 5 | Nutzungsbonus | Ohne Gestaltungsplan kann kein Nutzungsbonus erteilt werden. |
| 6 | Besondere Bestimmun-
gen | Es sind alle Dachformen zugelassen.
Attika zugelassen.
Flachdächer (Hauptbauten) -sind extensiv zu begrünen.
Land in dieser Zone ist der Abtretungspflicht gemäss §34 und §42 PBG un-
terstellt. |
| 7 | Empfindlichkeitsstufe | ES II |

3. Nicht – Bauzonen / eingeschränkte Bauzonen

§ 12	Landwirtschaftszone	LW
1 Zweck	Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für die Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutze von Natur und Landschaft	
2 Nutzung	Bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstproduktion sowie überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen von RPG und PBG.	
3 Bauweise	Sämtliche bauliche Massnahmen haben sich typologisch (Proportionen, Bauart, Dachform, Materialien, farbliche Gestaltung) an den ortsüblichen, bestehenden Strukturen zu orientieren und einzuordnen. Neue Baukörper dürfen nicht nachteilig in Erscheinung treten und haben sich auch in Bezug auf die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung in das Landschaftsbild einzuordnen. Abweichungen zur Bauweise sind ausschliesslich bei Klein- und Nebenbauten zulässig.	
4 Baumasse und Nutzungsziffern	Es gelten die Vorgaben nach KBV.	
5 Besondere Bestimmungen	Ein neuer Standort ist in Abwägung sämtlicher Interessen zu wählen. Für Bauvorhaben innerhalb des Gebiets von besonderer Schönheit und Eigenart (Juraschutzzone) sind die Bestimmungen des kantonalen Richtplanes zu beachten. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Bau- und Justizdepartementes. Allfällige Zäune innerhalb von Wildtierkorridoren sind tierfreundlich, für Wildtiere passierbar, zu gestalten.	
6 Empfindlichkeitsstufe	ES III	
§ 13	Freihaltezone	FH
1 Zweck	Sicherung von Grünelementen innerhalb der Siedlung	
2 Nutzung	Grün- und Parkanlagen, Hecken, Böschungen	
3 Bauweise	keine Vorgabe	
4 Baumasse und Nutzungsziffern	In der Freihaltezone sind Kleinbauten und Anlagen gestattet, sofern sie dem jeweiligen Zweck der Freihaltung entsprechen.	

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 5 | Besondere Bestimmungen | Die Freihaltezone ist gut zu durchgrünen, vorzugsweise mit Bäumen und Sträuchern. Dabei sind ausschliesslich standortheimische Pflanzen zu verwenden. |
| 6 | Empfindlichkeitsstufe | keine |

4. Schutzzonen

§ 14	Ortsbildschutzzone	OBS
1 Zweck	Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes sowie Schutz geschichtlich und architektonisch wertvoller Bauten inklusiver deren Umgebung	
2 Nutzung	Die Grundnutzung der sich innerhalb der Ortsbildschutzzone befindenden Gebiete richtet sich nach den jeweiligen Zonenvorschriften des vorliegenden Reglements.	
3 Bauweise	Um-, An- und Neubauten haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen und dürfen nicht negativ in Erscheinung treten. Zur langfristigen Bewahrung des Ortsbildes müssen sich Ersatzneubauten in Bezug auf die Volumetrie, Stellung im Raum und Stellung zur Strasse an den bestehenden Gebäuden orientieren und in ähnlichen Proportionen erstellt werden.	
4 Gestaltungsvorschriften	Die Stellung von Neubauten hat abgestimmt auf die bestehenden, umgebenden Gebäude zu erfolgen. Als Dachformen sind ausschliesslich Sattel-, Walm- und beidseitig gleich geneigte Krüppelwalmdächer zugelassen. Die Dachneigung hat mit einer Neigung von min. 35° und max. 45° zu erfolgen. Walme dürfen eine maximale Neigung von 55° aufweisen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind soweit zulässig, als dass sie nicht § 64 KBV Abs. 1 bis 3 widersprechen. Die Bedachung ist ausschliesslich mit natur roten oder braunen Tonziegel auszuführen. Vorgärten und Vorplätze sind wenn möglich in traditioneller Art zu erhalten oder zu gestalten. Als Beläge sind Natursteinpflaster, Mergel, Kies oder Verbundsteine zugelassen.	
5 Einbezug Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz	Die Baubehörde reicht vor Ihrem Entscheid die Baugesuche dem kantonalen Amt für Raumplanung (Fachstelle Heimatschutz) oder einer Fachperson zur Stellungnahme und Beurteilung ein. Diese Stellungnahme und Beurteilung werden als verbindliche Beilage dem Entscheid der kommunalen Behörde beigelegt. Spezifische Auflagen zur Gestaltung können im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren erfolgen.	

§ 15

Uferschutzzone *(kommunal)*

US

Innerhalb der Bauzone

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 1 | Zweck | Erhalten, Fördern, Schaffen von naturnahen Ufern mit standortgerechter, einheimischer Ufervegetation, Freihalten von Bauten und Anlagen und Gewährleisten des Hochwasserschutzes. |
| 2 | Nutzung | Die Uferschutzzone ist extensiv zu nutzen. Im Gewässerraum sind nur im öffentlichen Interesse liegende, standortgebundene Anlagen zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere: Lagern von Material, Silageballen und Abfälle aller Art, Errichten von Holzlagern, Lagern von Kompost, Errichten von Zäunen und Gartenanlagen. |
| 3 | Unterhalt | Unterhaltsmassnahmen sind zulässig (Unterhaltskonzept Gewässer). Verjüngung/Durchforstung von Ufergehölzen (Bäume) sind vom Kreisförster anzuzeichnen. |
| 4 | Besondere Bestimmungen | Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bzw. der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (CHemRRV). Terrain- und Uferveränderungen, soweit sie nicht der Renaturierung/Revitalisierung oder dem Gewässerunterhalt dienen, sind nicht zulässig. |

Ausserhalb der Bauzone

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 1 | Zweck | Sichern des Gewässerraumes. |
| 2 | Bewirtschaftung | Die Uferschutzzone ist grundsätzlich als extensives Grünland zu nutzen. Wenn die Uferschutzzone landseitig über Erschliessungswege und -strassen hinausreicht, bestehen keine Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung bei Acker- oder Grünland. Der Bewirtschafter hat aber dafür zu sorgen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen. Dazu hat er, neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten, ab Fahrbahnrand einen Pufferstreifen in Form eines Grasstreifens von 1.0m Breite anzulegen. |
| 3 | Besondere Bestimmungen | Bauten/Anlagen sind nur zulässig, wenn ihr Zweck einen Standort am Ufer erfordert. Dies gilt auch für Terrain- und Uferveränderungen, soweit sie nicht der Renaturierung/Revitalisierung oder dem Gewässerunterhalt dienen. |

§ 16	Quell- und Grundwasserschutzzone	GS
------	----------------------------------	----

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Zweck | Schutz der Quell- und Grundwasservorkommen. |
| 2 Besondere Bestimmungen | <p>Für folgende Bereiche gelten separate Reglemente mit entsprechenden Schutzvorschriften:</p> <p>Grundwasserschutzzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Oberes Wasseramt“, RRB Nr. 1437 vom 11.05.1982 - „Tannwald“, RRB Nr. 110 vom 11.01.1983 - „Brunnengenossenschaft Rechterswil“, RRB Nr. 1975 vom 10.07.1984 <p>Grundwasserschutzareal für eine allfällige, spätere Grundwasserfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Erlenmoos“, RRB Nr. 2305 vom 28.11.2000 <p>Die Grundwasserschutzzonen werden bei Bedarf ausserhalb der Ortsplanungsrevision, in separaten Nutzungsplanverfahren überarbeitet bzw. angepasst.</p> |

§ 17	Landschaftsschutzzone <i>(kommunal)</i>	LSS
------	---	-----

- | | |
|-----------|---|
| 1 Zweck | <p>Grossräumige Erhaltung der reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern mit ihren Wiesen, Äckern, Hecken, Bäumen, Bachläufen und Waldrändern</p> <p>Die kommunale Landschaftsschutzzone „LSS“ ist der Landwirtschaftszone „LW“ überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart, der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung sowie der Erhaltung der Hecken, Bäume, Bachläufe und Waldrändern.</p> |
| 2 Nutzung | <p>Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone.</p> <p>Von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen, sind Bauten und Anlagen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.</p> |

- | | | |
|---|--|---|
| 3 | Ausnahmen | Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Drainagesanierungen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. |
| 4 | Ergänzende Einschränkungen Wildwechsel | In den Gebieten "Holzmatt", „Riedmatt“, „Jäggenenwald“ und „Grod“ sind Bauten und Anlagen, die das Wandern von Wildtieren behindern, nicht zulässig. Betrieblich notwendige Einzäunungen sind so auszuführen, dass sie für Wildtiere keine Barriere bilden. |

5. Gebiete

§ 18 Gebiete mit Gestaltungsplänen oder mit Gestaltungsplanpflicht *(Ergänzung §44 PGB)*

- | | |
|---|--|
| 1 Zweck | Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, Überbauung mit attraktiven Aussenräumen in zusammenhängenden Gebieten oder Arealen innerhalb der Bauzone. |
| 2 Stellung zur Grundnutzung | Gemäss §44 PBG haben sich die Gestaltungspläne an der Grundnutzung zu orientieren. Im Sinne einer architektonisch guten und landschaftlich angepassten Überbauung kann der Gemeinderat ergänzende und von der Grundnutzung abweichende Sonderbauvorschriften erlassen. |
| 3 Gültige Gestaltungspläne | 1: „Dorfzentrum“
RRB 765/2013 vom 25.04.2013 |
| 4 Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht | 1: „Dorf“
Der Perimeter erstreckt sich über die Parzelle GB Nr. 975.
Angestrebt wird primär eine Wohnüberbauung. Nutzflächen für nicht störende Dienstleistungsbetriebe können integriert werden, müssen jedoch in Bezug auf das Angebot mit dem neuen Dorfzentrum abgewogen werden.
Es wird eine verdichtete Bauweise mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern verlangt. Einfamilienhäuser dürfen nicht realisiert werden. |
| 5 Besondere Bestimmungen für Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht | Für die Bebauung ist ein Qualitätsverfahren (Wettbewerb, Testplanung oder gleichwertiges Verfahren) über das gesamte Areal durchzuführen. Das Resultat ist in einem Gestaltungsplan umzusetzen.

Zur Begleitung des Qualitäts- und Gestaltungsplanverfahrens setzt der Gemeinderat eine Planungskommission als Fachausschuss ein. Die Gemeinde kann unterstützend Fachleute aus dem Bereich Architektur, Städtebau und/oder Landschaftsplanung beiziehen. Die Grundeigentümer sind deshalb angehalten, bei allfälliger Planungsabsicht sich frühzeitig bei der Gemeinde zu melden. |

§ 19 archäologische Fundstellen

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 Baugesuche | Baugesuche, die Grabarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen und deren Umgebung beinhalten, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie zur Stellungnahme einzureichen. |
| 2 Informationspflicht | In den Gebieten ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. |

§ 20 Vorranggebiete Natur & Landschaft *(kommunal)* VNL

- | | |
|------------------|---|
| 1 Zweck | Erhaltung und Aufwertung von vielfältigen, erlebnisreichen Gebieten mit ihren typischen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. |
| 2 Nutzung | Soweit durch Abs. 3 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. |
| 3 Vereinbarungen | <p>Zur Erreichung der Schutzziele sind Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern resp. Grundeigentümern anzustreben. Darin werden Bewirtschaftungsmassnahmen und allfällige Abgeltungen für naturschützerische Leistungen festgelegt.</p> <p>Die Koordination mit Massnahmen des Bundes und des Kantons ist durch die vom Gemeinderat beauftragte Instanz sicher zu stellen.</p> |

§ 21 belastete Standorte

- | | |
|----------------|---|
| 1 Beschreibung | Bei Kenntnis oder bei einem Verdacht auf Verunreinigung des Bodens oder des mineralischen Untergrundes wird ein Gebiet als belasteter Standort bezeichnet. |
| 2 Kartierung | Belastete Standorte werden gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KBS) verzeichnet und durch die kantonalen Fachstellen des Amtes für Umwelt nachgeführt. Dieser Kataster ist öffentlich zugänglich und unter www.afu.so.ch einsehbar. Die belasteten Standorte werden nicht in den kommunalen Plänen dargestellt. |

- 3 Handlungsanweisung Für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf ist durch die Bauherrschaft vorgängig zur Baueingabe eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen und je nach Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Bei Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährungsabschätzung durchzuführen.
- Eine Baubewilligung auf einem belasteten Standort kann von der kommunalen Baubehörde erst erteilt werden, wenn das kantonale Amt für Umwelt vorgängig eine Beurteilung nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung vorgenommen und das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Diese Beurteilung und Genehmigung sind integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

§ 22

Schadstoffbelastete Böden

- 1 Beschreibung Mit Schadstoffen belastete Böden werden gemäss §132 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) durch das Amt für Umwelt im „Verzeichnis über schadstoffbelasteten Böden VSB“ erfasst. Im VSB sind Böden erfasst, die gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) schadstoffbelastete sind oder bei denen ein begründeter Hinweis auf eine Schadstoffbelastung vorliegt.
- 2 Handlungsbedarf Bei Bauvorhaben innerhalb des „Prüfperimeters Bodenabtrag“ gelangt §136 GWBA zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden am Ort der Entnahme weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.
- 3 Kartierung Die aktualisierten Flächen sind im „Prüfperimeter Bodenabtrag“ auf der Homepage des Amtes für Umwelt (www.afu.so.ch) einsehbar. Die Flächen im „Prüfperimeter Bodenabtrag“ werden nicht auf den kommunalen Plänen dargestellt.

6. Einzelobjekte

§ 23

Kulturobjekte

- 1 Grundsatz

Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind den kantonalen Behörden zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Baukommission und der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Diese Bauvorhaben verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung.
- 2 geschützte Objekte

Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres besonderen Naturwertes oder ihrer architektonischen, kulturellen oder historischen Bedeutung durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.
- 3 erhaltenswerte Objekte

Als erhaltenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und/oder als Bestandteil des Ortsbildes oder einer Gebäudegruppe (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie möglichst ungeschmälert in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Substanz zu erhalten. Ein Abbruch soll nach Möglichkeit nur erwogen werden, wenn nachweisbar keine Sanierung möglich ist und gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sind für Neubauten Lage, Stellung, Proportionen sowie die Fassaden- und Dachgestaltung analog dem ursprünglichen Gebäude anzustreben. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschriften zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen.
- 4 Auflistung gemäss Eintrag Zonenplan

geschützte Kulturobjekte:

 - (A) GB Nr. 249: Kapelle St. Joseph
 - (B) GB Nr. 669: ehem. Wohnstock Vigier
 - (C) GB Nr. 623: Wohnteil Bauernhaus Oeschweg 3
 - (D) GB Nr. 108: Speicher Käsereistrasse 4
 - (E) GB Nr. 258: Bauernhaus Willadingenstrasse 39

erhaltensswerte Kulturobjekte:

(V) GB Nr. 623:	Gebäude Oeschweg (Oekonomieteil)
(G) GB Nr. 75:	Bauernhaus Käsereistrasse 7
(P) GB Nr. 155:	Anbau Gebäude Hauptstrasse 122 (alter Schultrakt)
(R) GB Nr. 154:	Gebäude Hauptstrasse 116
(S) GB Nr. 115:	Gebäude Hauptstrasse 68
(T) GB Nr. 114:	Gemeindehaus Hauptstrasse 56
(Q) GB Nr. 191:	Wohnhaus Hauptstrasse 115
(H) GB Nr. 241:	Gebäude Käsereistrasse 1
(K) GB Nr. 546:	Gebäude Käsereistrasse 2
(U) GB Nr. 108:	Gebäude Oeschweg 2
(I) GB Nr. 238:	Gebäude Kapellenstrasse 11
(L) GB Nr. 550:	Gebäude Ribibachstrasse 1
(M) GB Nr. 248:	Gebäude Ribibachstrasse 2
(N) GB Nr. 185:	Gebäude Willadingenstrasse 34
(O) GB Nr. 186:	Gebäude Willadingenstrasse 40

§ 24

Naturobjekte

1 Naturobjekte

Geschützte Naturobjekte (z.B. Hecken, Uferbestockungen, Bäche, Feuchtgebiete) dürfen weder entfernt noch gemindert noch beeinträchtigt werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten. Sofern das Naturobjekt nicht der Gemeinde gehört, ist in der Regel eine Vereinbarung zur Pflege und einem allfälligen Ersatz mit den Eigentümern zu treffen.

Erhaltenswerte Naturobjekte (Hosteten, Bäume, artenreiche Wiesen, Feldraine und ihnen gleichgestellte Strukturen) sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sie sind sachgemäss zu unterhalten. Sofern das Naturobjekt nicht der Gemeinde gehört, ist in der Regel eine Vereinbarung zur Pflege und einem allfälligen Ersatz mit den Eigentümern zu treffen.

2 Besondere Bestimmungen

Die Naturobjekte sind im Zonen- sowie im Gesamtplan verbindlich, sowie im Übersichtsplan des Naturinventars orientierend dargestellt.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Verfahren

- 1 Erlass Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff PBG.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsrecht

- 1 In Kraft treten Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 Anwendungsbereich Das Reglement findet in allen Verfahren Anwendung, in welchen nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 27 Aufhebung des alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben. Dies betrifft insbesondere das Zonenreglement mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1307 vom 11.08.2009.

Beilagen

[A] Formular zur Meldung von Solaranlagen



Zonenreglement Beilage [A] Formular zur Meldung von Solaranlagen

Information

Für Solaranlagen gilt eine Meldepflicht an die kommunale Baubehörde. Die Meldung hat mit diesem Formular zu erfolgen.

In nachfolgenden Ausnahmen ist für den Bau einer Solaranlage ein Baugesuch erforderlich:

- für Solaranlagen auf/an geschützten Kulturobjekten
- für Solaranlagen innerhalb der Ortsbildschutzzone
- für Solaranlagen innerhalb der Ortsbildschutzzone

durch Bauherrschaft auszufüllen

Bauherrschaft	Name/Firma	Vorname
	Strasse	Nr.
	PLZ	Ort

Standort der Anlage	Gemeinde
	Grundbuch Nr. Gebäude Nr.

Anlage	☐ Solarwärmanlage	☐ Solarstromanlage/Photovoltaikanlage
	☐ Die Abklärungen mit dem Netzbetreiber haben ergeben, dass zusätzliche Leitungsbauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind	

Beilagen	Diese Beilagen sind zwingend erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen:	
	● Situationsplan	
	● Fassadenplan	
	● Baubeschrieb	
	Datum:	Unterschrift Bauherrschaft:

Das Formular ist der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.

wird durch Baubehörde ausgefüllt

Beurteilung durch die örtliche Baubehörde

Liegt die Anlage auf einem kantonal geschützten Kulturdenkmal?
☐ Ja ☐ Nein

Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzzone?
☐ Ja ☐ Nein

Liegt die Anlage in der Juraschutzzone?
☐ Ja ☐ Nein

Erfüllt die Anlage die nachstehenden gestalterischen Vorgaben?
● die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend
● von vorne und von oben nicht über die Dachfläche hinausragend
● nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt
● als komplette Fläche zusammenhängend
☐ Nein ☐ Ja

Die Anlage ist
☐ bewilligungspflichtig ☐ meldepflichtig

Datum: Unterschrift Baubehörde: